

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail (ramona.pohl@jagd-bayern.de)
Bayerischen Jagdverband
Frau Dipl.-Forsting. Ramona Pohl

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 02.03.2020	Unser Zeichen C4-3607-1-22	Bearbeiter Herr Nagl	München 06.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2524 / -12272	Zimmer 425	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

Aufstellen der Wildunfallplakate – Widerstände der Behörden

Sehr geehrte Frau Pohl,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 2. März 2020, in der Sie uns mitteilen, dass es beim Aufstellen der Wildunfallplakate immer wieder zu Problemen mit den Behörden kommt und fragen, wie sich die Revierpächter im Einzelfall verhalten sollen, da sich die Beschwerden bei Ihnen häufen.

Einleitend dürfen wir festhalten, dass wir diese mit Mitteln der Jagdabgabe vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geförderte Wildunfall-Plakataktion gerne unterstützen und grundsätzlich positiv bewerten.

Bei der Auswahl der Standorte für das Aufstellen der Wildunfallplakate bitten wir Sie aber in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr folgende Punkte zu beachten:

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es bezüglich der Auswahl der Standorte der Plakate erforderlich, dass diese in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei erfolgt.

Die Plakate sollen grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand positioniert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Standorte an bereits – aus anderen Gründen – bestehenden Unfallgefahren- oder Unfallschwerpunkten gewählt werden.

Auf einen ausreichenden Abstand der Plakate zu Verkehrszeichen ist zu achten, damit der Verkehrsteilnehmer bei der dort gefahrenen Geschwindigkeit Gelegenheit hat, die jeweilige Bedeutung der Verkehrszeichen und Plakate nacheinander zu erfassen.

Es ist weiter darauf zu achten, dass die Plakate nicht die Sicht behindern, insbesondere auch nicht die Sicht auf Verkehrszeichen oder auf Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen verdecken.

Ferner ist die Art der Aufstellung dabei so zu wählen, dass die Aufstellvorrichtung kein Hindernis gem. den *Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS)* darstellt. In diesem Fall sind die Plakate entweder hinter bestehende Fahrzeugrückhaltesysteme oder in entsprechenden Sicherheitsabständen vom Fahrbahnrand aufzustellen bzw. durch Fahrzeugrückhaltesysteme abzusichern.

Sehr geehrte Frau Pohl,
wir werden die Straßenverkehrsbehörden bitten, Anfragen der Revierpächter grundsätzlich wohlwollend zu prüfen und, sofern die Aufstellung an der gewünschten Örtlichkeit nicht möglich ist, bei der Suche nach einer geeigneten Ersatzaufstellmöglichkeit ggf. behilflich zu sein.

Gleichwohl bitten wir aber auch um Verständnis, dass es im Einzelfall sein kann, dass in einem bestimmten Abschnitt eine Aufstellung der Wildunfallplakate nicht erlaubt wird.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, die Regierungen, die Landratsämter, die kreisfreien Städte, die großen Kreisstädte, die Autobahndirektionen und die Präsidien der Bayerischen Landespolizei erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pfauser
Ministerialrat